

# STATUTEN DES VEREINES

## WEDDING PRIVE' CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven  
Locations und Hochzeitsdienstleistern



# WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2: Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7: Vereinsorgane .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8: Generalversammlung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 9: Aufgaben der Generalversammlung .....</b>	<b>143</b>
<b>§ 10: Vorstand.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder .....</b>	<b>176</b>
<b>§ 12: Rechnungsprüfende.....</b>	<b>19</b>
<b>§ 13: Schiedsgericht .....</b>	<b>19</b>
<b>§ 14: Auflösung des Vereins .....</b>	<b>210</b>
<b>§ 15: Verhältnis zu Zweigvereinen.....</b>	<b>21</b>

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

WEDDING PRIVE´ CLUB - Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern (kurz „WPC“)

- 1) Er hat seinen Sitz in 1170 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von ganz Österreich
- 2) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Ein Zweigverein ist räumlich vom Sitz des Hauptvereins getrennter, statutarisch dem Hauptverein im wesentlichen Vereinsfragen unterstellter und von ihm abhängiger Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt.

## § 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

### **1. Vernetzen von Hochzeitsdienstleistern durch gesellschaftliche Zusammenkünfte**

Wir vernetzen exklusive Hochzeitsdienstleister durch die Pflege von gemeinsamen Aktivitäten. Dies können regelmäßige Vereinstreffen sein, veranstaltete Styled Shoots, gemeinsame Locationbesichtigungen, Ausflüge, Vorträge usw.

**Ziel ist es die Gemeinschaft zu stärken, Vertrauen aufzubauen und sich zu gegenseitig zu unterstützen.**

In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex des WPC.

Der Verein ist überparteilich, und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **2. Aus- Fort und Weiterbildung**

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

Besuch von Hochzeitsmessen im In- und Ausland, Einladung von Experten zu Vorträgen aus unterschiedlichen Bereichen ( zb.: Social Media, Marketing) Vorträge und Vorstellung von Nischendienstleistern der Hochzeitsbranche, Förderung von Jungunternehmern in der Hochzeitsbranche durch Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit von Praktika, Veranstaltung von Hausmessen, Auszeichnungsveranstaltungen (Preisverleihungen), Erfahrungsaustausch mit Hochzeitsdienstleistern aus dem In- und Ausland, Dienstleisterpraktikum im Ausland, Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse.

### **3. Die Förderung von Hochzeitslocation**

Neue Locations, bzw bestehende Locations die mehr Hochzeitspaare ansprechen wollen, werden vom WPC unterstützt. Dies kann unter anderem durch die Veranstaltung von Shooting/Content Days oder „Ready Go Shootings“ erfolgen. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung um in der Location ein Shooting zu veranstalten (Planung und Gestaltung verschiedener Settings- Trauung, Dinner, mit Floristik, Dekoration,..etc) , Einladung mehrerer externe Dienstleister aus unterschiedlichen Branchen (Fotografen, Hochzeitsplaner, Brautmodegeschäfte, ...) die sich entweder aktiv an dem Shooting beteiligen können (eigene Models, eigene Fotografen, eigene Einsatzmittel,..) oder passiv beim Shooting dabei sind und die daraus entstandenen Fotos für ihre Eigenzwecke verwenden dürfen. Der Verein wird hierfür eigene Fotografen oder Models zur Verfügung stellen. Ein Rahmenprogramm kann in Zusammenarbeit mit der Location erarbeitet und gefördert werden. Die DL können entweder als außerordentliches Mitglied dem WPC Verein beitreten, oder sich für eine einmalige Gebühr (Unkostenbeitrag) die Teilnahme an dem Shooting sichern.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Versammlungen
  - b) Gesellige Zusammenkünfte
  - c) Besuch von Fach- und Publikumsmessen im In- und Ausland
  - d) Abhaltung von Informationsveranstaltungen
  - e) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Vorträgen, Konferenzen, Symposien, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
  - f) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien;
  - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
  - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von-, sowie Beteiligung an, Ausbildungszentren, Vereinsheimen, und Trainingszentren,
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
  - j) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- 3) Die hierzu erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächnisse oder sonstige Zuwendungen aller Art;

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- d) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art, Verkauf von Waren und vereinseigenen Unternehmungen
- e) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen;
- h) Einhebung von Unkostenbeiträgen

### **§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Spendenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des Vereins anerkennt.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die von einem Ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden und die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereines beteiligen wollen. Ordentliche Mitglieder von Zweigvereinen sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereines. Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung,
- 4) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich nicht oder nur befristet an der Vereinsarbeit beteiligen oder an vom Verein durchgeführten Aktivitäten beteiligen wollen, oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 5) Spendenmitglieder sind natürliche Personen, die sich nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, sondern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 6) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.
- 7) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 8) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch den Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- 9) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der persönlichen Freiheit und Tod. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Absendung des E-Mails maßgeblich.

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionärinnen oder Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.  

Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.
- 4) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- 7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben.

## § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder



## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen.
- 2) Sie können Anträge einbringen auf finanzielle Förderung oder Unterstützung von Kursen, Fachmessen im In-und/oder Ausland, Übernahme von Fahrt- und/oder Übernachtungskosten,..usw, sofern diese Ausgaben dem Vereinszweck dienlich sind.
- 3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder für den Verein für Werbetätigkeiten zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- 9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 10) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, sofern dies für Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

- 11) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder die/den jeweilige/jeweiligen Fotografin/Fotografen zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der/dem jeweiligen Fotografin/Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine oder seiner Sponsoren oder Förderern,

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.

- 12) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
- 13) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.
- 14) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitgliedern auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in zwei gleichen Teilbeträgen (halbjährlich) gestatten.

## § 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 8 und 9)
- der Vorstand (§§ 10 und 11)
- die Rechnungsprüfenden (§ 12)
- das Schiedsgericht (§ 13).

## § 8: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfenden, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- 3) In der Generalversammlung sind jedoch nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
- 4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. 7 zu.
- 5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss einer/eines Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
  - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 10 Abs. 3 dieser Statuten),
  - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand an ihre/seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausscheiden ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“,  
binnen vier Wochen statt.
- 6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat

## WEDDING PRIVE' CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5 lit. a-c, f), durch eine/einen/die Rechnungsprüfende/Rechnungsprüfenden (Abs. 5 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte/bestellten KuratorIn (Abs. 5 lit. e).

- 7) Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfende bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Generalversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen oder mindestens fünf außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch jedenfalls von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls sind diese nicht zuzulassen.
- 8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei deren Verhinderung der/die Vorstandsvorsitzende StellvertreterIn. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher geänderter Inhalt anzugeben.

## § 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

## § 10: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht zumindest aus
  1. Der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  2. der/dem Schriftführenden und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Schriftführenden und
  3. der/dem Kassierenden und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Kassierenden
  4. sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht binnen einem Monat, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Ist die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Erreichung der Maximalzahl, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied bei Unterschreiten der Mindestanzahl nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder einen der Rechnungsprüfenden zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 6) Der Vorstand wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

sodann binnen zehn Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung stellvertretende Vorstandsvorsitzende, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten.
- 8) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Ebenso können einzelne Vorstandsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden. In diesem Fall werden zugeschaltete Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
- 9) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- 11) Der Vorstand hat an die Generalversammlung zu berichten.
- 12) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- 13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es aber einer Zweidrittel-Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.



## **§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a – c, f dieses Statuts;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - h) Organisation und Vermarktung von Veranstaltungen samt Festlegung entsprechender Teilnahmegebühren;
  - i) Schaffung oder Anmietung von Ausbildungsstätten
  - j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten;
- k) Die Erhöhung der von der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus wichtigen Gründen, wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung abstimmen zu lassen hat;
  - l) Der Vorstand kann die Förderung/Unterstützung einer Leistung gem. § 6 abs.1 auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes genehmigen und die Höhe der Förderung/Unterstützung festlegen, sofern die geforderte Leistung/Unterstützung dem Vereinszweck dient.
  - m) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen
  - n) Zustimmung zu Änderungen der Statuten von Zweigvereinen
  - o) Entsendung von Vorstandsmitgliedern in den Vorstand von Zweigvereinen
- 3) Der/die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt die/den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 4) Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorstandsvorsitzendem und von einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorstandsvorsitzenden von der/vom Kassierenden gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der/dem Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden erteilt werden.

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 7) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 8) Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 9) Die/der Schriftführende führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 10) Die/der Kassierende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 11) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertretenden.

## § 12: Rechnungsprüfende

- 1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfende gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 2) Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- 4) Die Rechnungsprüfenden des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand

auf Aufforderung der Rechnungsprüfenden diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung des Vereins zu berichten.

### **§ 13: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem, an den Vorstand des Vereins zu richtenden, Antrag, dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihrerseits/seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende:r des Schiedsgerichtes.

## WEDDING PRIVE´ CLUB

Verein zur Vernetzung, Fortbildung und Förderung von exklusiven Locations und Hochzeitsdienstleistern

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

### **§ 14: Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung bzw. Liquidation zu beschließen. Bei dieser Liquidation erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Der durch die Liquidierung eingebrachte Erlös kann unter allen Mitgliedern zu aliquoten Teilen in der Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt werden und ein eventuelles Restvermögen einer Organisation, die ähnliche oder karitative Zwecke verfolgt, gespendet werden.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

### **§ 15: Verhältnis zu Zweigvereinen**

- 1) Werden Zweigvereine gegründet, so ist der Verein berechtigt in den Vorstand von Zweigvereinen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 2) Die Änderungen von Statuten eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines.